

Gerichts

Zeitung.



Das Beste unter Dast
Gerechtigkeit unter Ziel.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expeditio:
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Köpfer.

Berlin, Dienstag den 29. August.

Inhalt: Inland. Berlin. — Stadtgericht. Civil-Deputation: Wechselklage. — Criminalgericht: Ferien-Deputation: Unterschlagung. Provinzen: Köln. — Rathbor. Ausland. Frankreich (Schluß). Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 28. August.

Stadtgericht.

Civil-Deputation.

Ein sehr interessanter Wechselprozeß ist vor dem hiesigen Stadtgericht und Kammergericht verhandelt, von dem wir unsern Lesern hiermit Kenntniß geben, da er für das große Publikum von Wichtigkeit ist.

Der Schönfärber B., Aussteller und Gigant eines unterm 10. Dezember 1853 protestirten Wechsels über 230 Thlr., hatte auf die Rückseite desselben am 13. Januar 1854, folgenden Vermerk geschrieben:

Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. pr. Cour. und bleiben demnach 50 Thlr. pr. Cour., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April c. prolongirt hat. Berlin am 13. Januar 1854.

Auf Zahlung dieser 50 Thaler von dem Inhaber des Wechsels, Gärtner C., in Anspruch genommen, erklärte er sich dazu nicht verpflichtet, weil der Wechsel verjährt sei und hatte die Abweisung des Klägers beantragt. Diefelbe wurde jedoch nicht ausgesprochen und zwar, weil das Stadtgericht in seinen Gründen ausführte, weil jener Vermerk eine Prolongation des Wechsels hinsichtlich der Restsumme von 50 Thlr. enthält und somit die Verjährung unterbricht. Prolongation eines Wechsels ist das Zugestehen einer die ursprüngliche Zahlungszeit übersteigenden Frist, mit andern Worten: die Festsetzung eines neuen Verfalltages. Der Verklagte bekennt in dem Vermerk vom 13. Januar c. 180 Thlr. gezahlt zu haben, und daß der Inhaber des Wechsels die Restsumme von 50 Thlr. bis zum 15. April c. prolongirt, folglich den Verfalltag dieser 50 Thlr. auf den 15. April verlegt habe. Daß diese vom Verklagten ge- und unterschriebene Erklärung an und für sich denselben bindet, bedarf nicht der Ausführung. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob die Prolongation überhaupt wegen der fehlenden Unterschrift des Klägers formell gültig ist. Dies ist jedoch zu bejahen. Spezielle Vorschriften über die Form der Prolongation sind nicht vorhanden; es muß daher in jedem concreten Fall nach dessen Eigenhümlichkeit beurtheilt werden, ob die Prolongation die Form hat, um das dar- aus hergeleitete Recht begründen zu können. Dies ist in casu der Fall, denn der in der Prolongation bezeichnete Inhaber und der jetzige Kläger ist dieselbe Person und aus der Annahme des Wechsels mit dieser Prolongation Seitens des Klägers und dessen Berufung auf dieselbe in der Klage ergibt sich dessen Uebereinstimmung mit derselben. Die Unterschrift des Verklagten unter der Prolongation genügt um die Ver-

jährung, auf die er sich beruft, zu unterbrechen. Die Fassung des Artikels 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, schließt die Wirkung der Prolongation nicht aus, denn diese Bestimmung geht davon aus, daß die Verjährung vom Verfalltage anfängt. Durch die Prolongation wird aber der Verfalltag verlegt.

Hierauf erkannte das Kammergericht folgende- maßsen:

Der erste Richter hat den Verklagten nach dem Klageantrage wechselmäßig verurtheilt, weil er in dem Vermerk vom 13. Jan. d. J.:

„Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. Fr. Cour., es bleiben demnach 50 Thlr., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April c. a. prolongirt hat.“

„Franz B.“ eine Unterbrechung der, durch Ablauf der nach Artikel 78 der deutschen Wechselordnung vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist seit erhobenem Proteste, eintretenden Verjährung findet. Seiner Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Unbedenklich ist es zwar, daß der Vermerk die beabsichtigte Prolongation des Wechsels ausdrückt, eben so richtig ist es auch, daß die fehlende Mitunterschrift des Klägers die Verbindlichkeit des Verklagten nicht ausschließen würde, da bei dem Inhalte des Auerkenntnisses des Letzten nur vom Kläger, niemals aber vom Verklagten Einwendungen aus der mangelnden Unterschrift hätten hergeleitet werden können. Der erste Richter hat aber übersehen, daß eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit garnicht zulässig ist. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung kennt keine andere Unterbrechung der Verjährung an, als die Klagebehändigung (Art. 80), und wenn auch der Anfang der Verjährung stets von dem Verfalltage, resp. der durch diesen bedingten Protest-Erhebung berechnet wird, so kann eben, der gedachten Vorschrift zufolge, eine Unterbrechung der durch den ursprünglich bestimmten Verfalltag eintretenden Verjährung auf keine andere Weise als durch Klagebehändigung eintreten, und es würde dem klaren Wortlaut entgegen sein, wenn die Verjährung durch Prolongation ausgeschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde spricht auch die allgemeine deutsche Wechselordnung nirgends von Prolongation von Wechselverbindlichkeiten, es geht vielmehr aus den Motiven zum Entwurf derselben auf das Evidenteste hervor, daß man Prolongationen hat ausschließen wollen, indem es an der betreffenden Stelle zu §. 73 des Entwurfs wörtlich heißt:

„Durch Auerkenntniß soll nach dem Entwurf die Wechselverjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anderes, als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint.“

Hieraus erhellt, daß die Fassung des Art. 80: „Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen“, gerade mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Prolongation gewählt worden ist. Im vorliegenden Falle ist also nach dem Vermerk vom 13. Januar d. J. die Wechselverbindlichkeit nicht gewahrt; der Anfang der Verjährungsfrist fiel auf den 10. Decbr. v. J., an welchem Tage Protest erhoben ist; die jetzige Klage ist erst unterm 4. Mai d. J. eingereicht, der Regressanspruch des Klägers an den Aussteller, den Verklagten, daher verjährt (Art. 78); und die Wechselklage nicht mehr zulässig.

Criminalgericht.

Ferien-Deputation. Sitzung vom 28. August. Unter der Anschuldigung einer namhaften Unterschlagung erscheint der bisher unbescholtene Handlungsdienner Carl Heinrich Franz Kleinert auf der Anklagebank.

Seit etwa anderthalb Jahren war er von dem Lotterie-Ober-Einnahmer Dettmann als Buchhalter beschäftigt worden, wofür er ein monatliches Gehalt von 15 Thlrn. bezog. Dettmann hatte ihm die Lotteriekasse anvertraut und hatte er die Einnahmen sowie die Auszahlungen zu besorgen. Als am 27. Mai d. J. Dettmann eine Kassenrevision vornahm, fehlten über 300 Thaler. Kleinert erzählte nun dem erschrockenen Prinzipal, daß er am Abende vorher die ganze Kasse, welche aus 700 Thlr. bestand, mit sich zu Hause genommen habe, um sie in möglichster Sicherheit zu wissen, und meinte, daß die 300 Thlr. wahrscheinlich in seiner Wohnung in der Fischerstraße liegen geblieben sein würden. Dettmann wollte nun mit dem hinzugerufenen Polizei-Neucomant Herrmann mit ihm sich dorthin begeben. Als Kleinert dies sah, wurde er abwechselnd roth und blaß und sagte nun, daß das Geld auch verloren gegangen sein könnte. Als in der Wohnung nachgesehen wurde, fand man es auch nicht.

In der gegen Kleinert angestrenzten Untersuchung hat sich nun herausgestellt, daß er mehre Abende vorher in dem Bordell von Lahn, in der Kölnischen Gasse No. 2 u. 3, anwesend gewesen ist, sich mit den liederlichen Frauenzimmern abgegeben, und denselben ganze Pakete Tresorscheine und ganze Hände voll Gold gezeigt hat. Von diesem Gelde, das er zeigte, hat er auch die Mädchen, die er gebraucht, und den Wirth für die Zechen bezahlt. Im gestrigen Termine leugnete er seine Schuld. Er gab wohl zu, daß er die ganze Kasse mit sich genommen, ohne daß Dettmann es gewollt oder gemußt hat, aber er bestreitet, daß er die fehlenden 300 Thlr. unterschlagen hat. Er will es sich nur als möglich denken, daß sie ihm im Lahn'schen Bordell gestohlen sind, oder daß er sie dort verloren hat. Der Wirth Lahn und zwei Mädchen, welche der Angeklagte auf ihre Zimmer begleitete, sind vernommen worden und haben ausgesagt, daß Kleinert im Bordell das Geld nicht verloren haben könne, weil es von niemand gefunden worden ist. Der Hr. Präsident ermahnte ihn, den Verbleib anzugeben, aber Kleinert blieb dabei, daß er selbst denselben nicht kenne.

Der Lotterie-Einnahmer Dettmann sagte aus, daß er den Angeklagten bisher nichts nachzagen könne und daß er sich immer ehrlich geführt habe, daß es aber ganz gegen seinen Willen geschehen sei, daß derselbe die Kasse mit sich genommen hat. Das Erkenntniß des Gerichtshofes fiel so aus, wie es vorauszu sehen war. Kleinert wurde schuldig befunden und zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt.

Köln. (Privat-Correspondenz.) Fortsetzung.

Unbedessen war die Untersuchung wegen Verleumdung des Handelsgerichts eingeleitet, und man erwartete bei dem Gerichtsvollzieher Lustig einen Entwurf der Accitation, von dem man glaubte, daß er von der Hand des Adv. Ann. Haysfeld sei, was auch die Klage gegen ihn veranlaßte.

Diesem hatte man, wie nahe lag, ohnehin im Verdacht, die Sache eingeleitet zu haben. Von Mit-

gliedern des Bureaus deshalb zu Rede gestellt, erklärte er, daß er nicht nur ohne Antheil an dem Schritte sei, sondern denselben sogar widerrathen habe; auf Anrathen seiner Collegen übernahm er es jedoch, Höder zu einer Zurücknahme (desistement) der Adcitation gleich selbst beim Gerichtsvollzieher Lustig. Höder aber, wie es scheint, unwillig darüber, daß ihn Haysfeld in der fraglichen Sitzung im Stich gelassen, verweigerte Anfangs die Unterschrift, auf den Rath des Adv.-Anw. Borchardt jedoch ging er darauf ein.

Letzteren erwähnte H. nunmehr zu seinem Vertreter, und wußte dieser der Sache auf andern Wege eine für Höder günstige Wendung zu geben. Er legte gegen das Contumacial-Urtheil Appellation ein, und reichte für die contradictorische Verhandlung gegen Porti eine Gegenklage auf Auflösung des Vertrages ein. Zwar wurde er damit in betreffender Sitzung, wie zu befürchten stand, vom Handelsgericht abgewiesen, welches das frühere Contumacialurtheil bestätigte. Da jedoch das Klageobjekt der Gegenklage die ganze Summe des Vertrags, nämlich die Gage für die ganze Engagementszeit und des Benefiziums umfaßte, so überstieg es 1000 Fres., und wurde die Sache dadurch appellable. Sofort wurde auch Appell eingelegt. Der Appellhof aber verwarf das frühere Urtheil des Handelsgerichts in allen seinen Theilen. Er erkannte in dem Briefe des Porti vom 6. Januar allerdings eine Injurie, und erklärte, im Betreff des Empfanges der Theater-Gesetze müsse die Quittung im Vertrage selbst als entscheidend betrachtet werden, indem er noch hinzusetzte, daß Porti, selbst wenn er die Theatergesetze nicht empfangen habe, während der Zeit seines Dienstverhältnisses hinlänglich Gelegenheit gehabt hätte, sich damit bekannt zu machen.

Höder war unterdessen durch die provisorische Vollstreckbarkeit des früheren Contumacialurtheils in eine seltsame Lage gerathen. Porti ging trotz der eingeleiteten Berufung damit vor. Zahlte Höder, so mußte er, im Fall er seinen Prozeß gewänne, später Porti wegen Nichterstattung der Summe vielleicht in weite Ferne nachlaufen, ob mit Erfolg blieb zweifelhaft. Um weshalb der Haft mindestens zu entgehen, entfernte er sich einige Zeit von Wien. Porti ließ nun seine Möbel pfänden; am selben Tage, wo der Appellhof das Urtheil des Landgerichtes reformirte, sollten dieselben auf öffentlichem Markte verkauft werden. Obgleich das Urtheil des Appellhofes noch nicht ausgefertigt war, gelang es Borchardt doch, den Gerichtsvollzieher zu bestimmen, damit einzuhalten. Es hätte nur von diesem abgegangen, weiter vorzugehen.

Am 25. Juli kam nun das Strafverfahren gegen Höder und Haysfeld vor dem Zuchtpolizeigericht zur Verhandlung. Als Präsident saß der Landger.-Rath Cremer, als Vertreter des öffentlichen Ministeriums trat Ober-Procurator Sadt, als Verteidiger des Höder Advokat-Anwalt Schumacher — da Borchardt von Haysfeld als Schutzzeuge geladen war — und als Verteidiger des Haysfeld Advokat-Anwalt Mayer auf.

Der Angeklagte H. erklärte auf Befragen, daß die Adcitation der Richter auf seinen eignen Anlaß stattgefunden habe. Haysfeld habe nicht allein keinen Antheil daran, sondern habe denselben sogar abgerathen und sich gewiegert, sie zu vertreten, daß ihm die juristische Form geläufig gewesen sei, erklärt er dadurch, daß er seit 20 Jahren als Director in manchen Prozessen verwickelt gewesen sei, und ihm eine andere Adcitation als Schema vorgelegen habe. Seine Absicht sei keineswegs gewesen, die Richter zu beleidigen, sondern sich zu schützen, indem er auf diese Weise recussire. Auch habe er geglaubt, sie für den Schaden, der ihm aus einem durchaus unhaltbaren Urtheile erwachse, verantwortlich machen zu können.

Haysfeld leugnet alle Theilnahme an der Adcitation und erklärt sich darüber wie H.

Um seine Theilnahme darzutun, sind 8 Belastungszeugen geladen, deren Aussagen jedoch nichts Erhebliches darthun; das Gravirendste, was daraus gegen Haysfeld hervorgeht, ist Folgendes:

Als der Gerichtsvollzieher Lustig meinen ersten Entwurf der Adcitation dem H. als ungenügend zurücksandte, schickte dieser den Theaterdiener nach Haysfeld.

Ein Schreiber des Ger.-Vollziehers Lustig empfängt später die neugefaßte Adcitation von Höder im Beisein des Advokaten Anwalt Haysfeld. Es ergibt sich, daß einer der Belastungszeugen, der wegen einer Verurtheilung anders nicht zeugen konnte auf Antrag des Untersuchungsrichters Clove v. Bourfaven zuvor rehabilitirt worden war. Andere Belastungszeugen sprechen sich sogar zum Vortheil des H. aus. Der Bibliothekar Bramet hörte im Nebenzimmer, wie H. seine Beihilfe zu diesem Schritte weigerte. Höder sagte: Ich lasse durch den Gerichtsvollzieher adcitiren, und Sie vertheidigen mich, worauf H. antwortete: Ich bin als Advokat in einer andern Lage, als der Gerichtsvollzieher, der nicht zu prüfen hat. Günstig ist

namentlich für H. die Aussage des Schutzzeugen Borchardt, den Höder nach dem Contumacial Urtheil zu Rathe zog. H. beklagte sich bei dieser Gelegenheit über H. und namentlich darüber, daß er ihn bei der Adcitation nicht habe vertreten wollen, und in der Sitzung im Stiche gelassen habe; ohne ihm dabei den Vorwurf zu machen, sie doch selbst angerathen zu haben.

Der Verteidiger des Höder erzählte den Gang der Sache, und schildert die Verlegenheit, worin sich sein Client befunden habe. In diese Verlegenheit sei er durch das Urtheil des Handelsgerichts versetzt worden; daß ihm dadurch großes Unrecht angethan worden, sei durch das spätere Urtheil des höheren Richters befundet. Die Adcitation bedinge keinesweges eine Injurie, sie sei darin weder objectiv noch subjectiv enthalten. Ihre Abfassung enthalte nicht ein einziges Wort, welches beleidigen könne. Unter gewissen Formen sei eine Verfolgung der Richter sogar gesetzlich zulässig, man dürfe sogar in einer Syndicats-Klage die Richter der Bestechung beschuldigen, und selbst wenn man damit unterläge, könne man nicht wegen Injurie belangt werden, sondern man verfallt alsdann nur einer Geldbuße als Unterliegungs- (succumbens) Strafe. Hier, wo solche verlegende Beschuldigungen nicht vorlägen, sei freilich die geistliche Form der Syndicatsklagen nicht beobachtet worden, aber eine verfehlte Klageform könne unmöglich eine Injurie bedingen, um so mehr, als hier jedes injuriöse Object mangle.

Man läßt sich vielnecht genöthigt in Ermangelung desselben die Injurie hier aus der subjectiven Absicht herzuleiten, aber der animus injuriandi fehle eben sowohl als das beleidigende Object. Höder habe nicht beleidigen, sondern sich nur schützen wollen. Seine Absicht konnte poeierlei sein, einmal eine Verantwortung (recusation) der Richter; beides aber sei keine beleidigende Absicht, und nebenbei, wie gesagt, unter Umständen und Formen gesetzlich gestattet. Er trägt auf Freisprechung seines Klienten an.

Advokat-Anwalt Meyer hebt zu Gunsten seines Klienten Haysfeld hervor: Wo kein Vergehen, kein Verbrechen vorliege, sei auch die Theilnehmerschaft unmöglich. Das nicht Verhandensein einer Injurie in vorliegendem Falle, sucht er in ähnlicher Weise, wie Advokat-Anwalt Schumacher darzutun. So wenig ein beleidigendes Wort in der Adcitation enthalten sei, so wenig wären den Richtern ehrenrührige Thatsachen vorgeworfen; die Bemerkung, daß das frühere Urtheil dem Porti Grund zur Klage gegeben, sei eine Behauptung, keine Anführung einer That. Auch er bestreite die injuriöse Absicht; aber selbst die Absicht zu beleidigen, ohne ausgesprochene Beleidigung sei keine Injurie. Hester in seinem Lehrbuch des gemein-samen Criminal-Rechts S. 301 sage:

„Das Dasein einer kränkenden Form ist ein so notwendiges Erforderniß des injuriösen Handelns, daß ohne sie das Delikt juristisch undenkbar wird, selbst wenn der Handelnde die Absicht haben sollte.“

Die Theilnahme an der Injurie scheine ihm in der Thatung nirgends durch Angabe eines Thatbestandes so präcisirt, daß daraufhin irgend eine Auslassung und Discussion möglich sei. Es müsse sich die Theilnahme auf den ganzen Thatbestand des Verbrechen oder Vergehens beziehen, d. h. es muß nicht nur Hilfe zur äußern, sondern auch zur innern Handlung geleistet werden. Das Vergehen der Injurie sei wesentlich innerer Natur, er sehe nicht ein, wie man da wissenschaftlich helfen könne? Man könne wohl anreizen, „intellektueller Urheber“ sein, wenn man in jemand den Willen zu beleidigen, erzeugt, und dann ihm zur Ausführung verhilft. Aber bloß Hilfe leisten, und Anleitung geben, könne man zur Injurie dem Begriff nach nicht. Jedenfalls müßten doch Thatsachen articulirt sein, worin dies liegen sollte.

Der Verteidiger weist dann nach, wie aus dem Zeugenverhör nirgends ein Betreiben der Adcitation, vielmehr ein Widerruf derselben Seitens seines Klienten stattgefunden habe. Die einzige Beihilfung, die er sich möglich denke, die aber keineswegs bewiesen sei, wäre die, daß Haysfeld, nachdem alle seine Bestrebungen, den Höder von der Adcitation abzubringen, vergeblich gewesen seien, mindestens dahin zu wirken gesucht habe, daß diese in der Form mindestens nichts Anstoßendes enthalte. Darin könne kein Vergehen liegen. Er sehe z. B. den Fall, ein Advokat juche seinen Klienten vergeblich von einem injuriösen Zeitungs-Angriffe abzubringen, und veranlasse endlich mindestens eine mildere Fassung, so vergebe er sich nicht nur keineswegs, sondern erfülle eine Pflicht.

Welches Motiv aber hätte auch Haysfeld haben sollen, zu einer Beleidigung der Richter anzuleiten? Ihm hätten ja die Richter nichts gethan? Wie konnte er, ein am Handelsgericht viel beschäftigter Advokat, eine solche Maßregel vorschlagen, die ihn dem Gerichte und dem Bureau gegenüber in eine schiefe Stellung bringen mußte?

Ueberhaupt liege in der Stellung Haysfeld's als Advokat ein Moment, welches die Zulässigkeit der Be-

schuldigungen gegen ihn zerstöre. Kann ein Advokat für einen seinem Clienten erteilten Rath vor dem Strafgerichte verantwortlich gemacht werden? Diese Frage müsse er durchaus verneinen, höchstens könne der Advokat, der im Amte handle, auf dem Disciplinar-Bezug zur Rechenschaft gezogen werden. Er ist durch die Discretion seines Amtes, ja durch das Strafgesetz S. 155 zum Geheimniß verpflichtet. In welche Lage käme ein Advokat nun da, wo er sich verantworten soll, und nicht reden darf. Jedenfalls sei dies der erste Fall, daß sich die Nachforschungen des Untersuchungs Richters und die Anklage des öffentlichen Ministeriums in das Geheimniß des Cabinets und das heiliggehaltene Verhältniß zwischen Client und Rechtsbeistand einbränge.

Aus allen diesen Gründen beantrage er die Freisprechung seines Klienten.

Das öffentliche Ministerium führt aus: Der Gesetzgeber wollte und mußte die Richter schützen gegen ungegründete und böswillige Angriffe. Deshalb gab er ihre gerichtliche Verhandlung nur unter gewissen Formen und selbst dann nur unter Androhung einer Succumbenz-Strafe zu. Nur in der gesetzmäßigen Form sei eine solche Klage zulässig, und diese Form müsse schütze den Kläger vor weiteren Folgen. Verläßt der Kläger diese Form, so kann er nicht mehr für sie ansprechen, er habe eine Recusation oder proviso á parti beabsichtigt, denn diese seien von der entsprechenden Form unzertrennlich. Allerdings liege für die Richter etwas wesentlich Ehrenkränkendes darin, sie zu zwingen, von den Richtersthühlen herabzustiegen, um vor die Schranken zu treten, und dort ihr Urtheil vertreten zu lassen. In der That auch haben sie sich durch die Adcitation, wie es nicht anders sein konnte, nicht gekränkt gefühlt, so daß einer von ihnen gleich die Untersuchung anregte. Da, wo wirklich eine Beleidigung vorliege, verlange das Gesetz nicht, daß die Absicht zu beleidigen noch nachgewiesen werde, indem es diese stillschweigend voraussetze. Er fordert den Hof auf, auch die Autorität der Richter zu schützen, und beantrage gegen den Theaterdirector die Schuldigerklärung und Verurtheilung zu drei Monat Gefängnis.

Betreffend den Mitangeklagten Haysfeld, so habe ein Entwurf der Adcitation, von dem man glaube, daß er von seiner Hand sei, Anlaß gegeben; ihn nicht in die Untersuchung zu ziehen. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, daß sie von der Hand des Höder selbst sei. Haysfeld habe sich mindestens einen Leichtsinn zu Schulden kommen lassen, daß er die Adcitation nicht hintertrieb, und habe es sich deshalb selbst zuzuschreiben, wenn man sich genöthigt sah, ihn vor die Verhandlung zu ziehen, um zu sehen, was sich gegen ihn ergäbe. Den Grundhaz, daß ein Advokat für einen Rath nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne, müsse er wenigstens in der Ausdehnung, die man ihm zu geben suchte, bestreiten; ein Advokat kann sonst ungestraft ein Verbrechen verrathen. Er überläßt die Entscheidung über die Mithschuld des Haysfeld den Richtern und stellt in Betreff seiner keinen Straf-antrag.

Advokat-Anwalt Schumacher entgegnet, das öffentliche Ministerium habe damit darthun wollen, daß es die unangenehme Lage schildere, worin die Richter durch ein Erscheinen vor den Schranken versetzt worden wären. Aber eine unangenehme Berührung bedinge noch keine Beleidigung. Durch das Urtheil des Appellhofes, wodurch ein Urtheil des Handelsgerichts, welches dieses sogar schon provisorisch vollstreckbar mit Körperhaft erklärt hatte, noch umgeworfen werden konnte, und umgeworfen wurde, mußte sich das Handelsgericht freilich auch sehr unangenehm berührt fühlen, demunerachtet werde man darin keine Beleidigung finden können. Uebrigens dürfte es auch in keinem Falle zu einem wirklichen Erscheinen der Richter vor den Schranken gekommen sein; man würde, nachdem am 27. andere Richter gefessen hatten, in jedem Falle die Adcitation haben fallen lassen. Auch brauchten die Richter der durchaus unhaltbaren Vorladung gar nicht Folge zu leisten. Er citirt einen Fall, wo ein Verklagter in Cleve den ganzen Hof über ihn zu Gericht sitzen sollte, zu eben dieser Sitzung als Zeugen laden ließ. Das Justiz-Ministerium gab in dieser Sache auf Befragen den Bescheid, man solle von diesen Ladungen, als einer offenbaren Finte, durchaus keine Notiz nehmen. So geschah es, und die Geladenen saßen ungehört als Richter.

Wenn auf das neuere Strafgesetz die Anklage bei einer Injurie von dem Nachweis des animus injuriandi entbinde, indem es denselben stillschweigend voraussetze; so bezweige doch eben diese stillschweigende Annahme der subjectiven Schuld, daß es den dolus auch hier für einen unerläßlichen Bestandtheil des Vergehens erachte. Wenn dennoch die Verteidigung, wie hier, ihrerseits das Nichtvorhandensein des animus injuriandi beweise, so falle damit auch die Injurie selbstredend fort. Diese Gesetzesbestimmung ändere die Sachlage nur insofern, daß im andern Falle die Anklage auch in dieser Beziehung den Beweis der

Frank
Präsident
Ulrich
so!
verbot,
nichts
Beführte
glaubte
Nämlich,
Ich ha
zu ihr.

schuld liefern mußte, während jetzt die Vertheidigung denn auch ohne das, zum Beweise der Unschuld mächtig sehe.

Er hebt nochmals die Lage hervor, worin sich der Befundene habe, und trägt für den Fall, daß man ihn wider Erwarten für schuldig erkennen sollte, darauf an, daß man mildernde Umstände annehme, und im Strafmaß mindestens jenes der Succumbenzstrafe nicht übersteige.

Arvolet-Anwalt Meyer bestritt dem öffentlichen Ministerium das Recht, nachdem es den Strafmaß fallen ließ, seinem Klienten noch Leichtsinn vorzuwerfen. Ein solcher Vorwurf stehe einem Advokaten gegenüber nur dem Disciplinarrath zu.

Das Urtheil erklärt den Mörder für schuldig, da die Vorladung der Richter, um sich wegen ihres Urtheils zu rechtfertigen, mindestens eine Veräumnis voraussetze und somit beleidige. Es verurtheilt demnach den Mörder zu einer Gefängnisstrafe von 12 Wochen und den Kosten. Dem Habsfeld dagegen wird es in Erwägung, daß ihm die Anleitung zum Vergehen nicht nachgewiesen sei, von der Klage frei.

Gegen dieses Erkenntnis legte Röder Appellation ein. Ebenso appellirte das öffentliche Ministerium sowohl in Betreff Röders, als Habsfeld's. Diese Besetzung gegen die Freisprechung Habsfeld's kam nun um unerwarteter, als das öffentliche Ministerium gewissermaßen selbst die Klage gegen ihn in erster Instanz hatte fallen lassen. Es scheint fast, als wollte es dadurch dem Mörder nur die Gelegenheit nehmen, die Schuld von sich ab und auf Habsfeld zu wälzen.

Die Verhandlung vor dem Appellhof am 14. Aug. unter dem Vorsitze des Präsidenten Heintzmann betraf wesentlich neue Seiten dar. Das Zeugenerhör in früheren Sitzung wurde vorgelesen. Die Advokaten Esser H. für Röder und Macken für Habsfeld führten ihre Vertheidigung auf's Beste, wesentlich jedoch auf dieselben Gründe gestützt. Ersterer hob a. den Gegensatz hervor, daß nach eigener Annahme der Handelsrichter, die Bezeichnung „weltbekannter Kellner“ nicht einmal eine Injurie sei, und sich nun möglichst durch diese harmlose Adnotation beleidigt zu fühlen könnten.

Der Hof verwarf das frühere Urtheil des Zuchthaus-Gerichts, und nahm in seinem Urtheil an: die Adnotation enthalte in ihrer Form keine Beleidigung, sei deshalb auf Zweck und Absicht derselben Rücksicht zu nehmen. Aus der Verhandlung gehe aber die Gewißheit hervor, daß keine Absicht zu beleidigen dem Mörder dazu veranlaßt habe, vielmehr sei er nur verstimmt gewesen, sich gegen die ungerathenen Ansprüche Röder's zu schützen. Es spricht deshalb den Angeklagten von Schuld und Strafe frei. Eben so erachtet es auch das freisprechende Erkenntnis in Betreff des Habsfeld's.

Natibor. Am Montag den 14. d. M. wurde der Zinn a nicht am Einfluß derselben in die Oder, die Leiche eines Mädchens von etwa 9 Jahren im Wasser gefunden, und zwar mit den Haaren um einen Stock geschlungen, welcher fest in den Boden des Flußbettes eingekleidet war. Der Verdacht fiel auf den Tag vorher schon gefänglich eingezogenen Stiefvater des Mädchens, einen jungen ehemaligen Jägerburschen, die Mutter des Mädchens, wahrscheinlich des Vergehens wegen, welches diese besaß, geheirathet hatte. Das Vermögen soll nun bereits ausgezehrt, theils durch unglückliche Speculationen geschwunden sein. Nur das erwähnte Mädchen war noch im Besitz von 100 Thirn. Schon mehrere Tage vor der entsetzlichen That soll der Vater mit dem Kinde jeden Abend am Ufer der Oder entlang spazieren gegangen sein, bis am Sonnabend, den 12. d., ohne dieses Kind zurückzubleiben. Auf Befragen, „wo denn das Kind sei?“ antwortete er nur erwidern: „daß er nicht wisse, was aus demselben geworden sei, indem es ihm vorangelaufen sei, und wie er meinte, nach Hause.“ Die vorgenommene Obduction soll außer der Erränkung keine weiteren Spuren äußerer Gewalt ergeben haben. Der unglückliche Thäter dieses fürchterlichen Verbrechens wurde in der Nähe der Hände über der Leiche seines Opfers, kniete mit scheinbarer Zerknirschung vor einem Bildgenbilde in der Nähe, ohne jedoch wirkliche Mithilfe zu zeigen, oder irgend etwas auf die That Verhängliches zu gestehen. Die mit ihm angestellten Vernehmungen wohl das Weitere ergeben.

U n s l a n d.

Frankreich. (Schluß.)

Präsident. Weshalb haben Sie sie erstochen? Albach (Wie aus einem Traume erwachend). So! Das Gespräch drehte sich darum, daß sie verbot, sie fernherhin zu besuchen. Sie sagte, sie wolle nichts Gutes von mir zu erwarten, ich wäre ein Betrüger, ein Verräther, ich wolle sie hintergehen und glaube anfangs, sie scherze. Sie wiederholte mir

„Ich habe Dich niemals täuschen wollen!“ sagte zu ihr.

„Du betrügst mich,“ entgegnete sie, „Madame weiß es.“

Ich trat näher und sprach zu ihr: Du bist im Irrthum. Sie stieß mich zurück. — Ich fügte hinzu: Ich bin nicht der Mann dazu, dich hinter's Licht zu führen. — Ich war außer mir —

Ich habe sie erstochen. Präsident. Sie haben sie erstochen. Sie haben ihr fünf Stiche in Rücken und Brust beigebracht. Ist dies nicht so?

Albach. Ich entsinne mich dessen nicht mehr. Präsident. Sie haben dies bei Ihren früheren Vernehmungen selbst eingestanden, Sie haben selbst hinzugesagt, daß Sie das Messer in der Wunde zurückgelassen und in der That-That-That es in derselben, als man der Ermordeten zu Hilfe eilte.

Der Angeklagte schweigt. Präsident. Sie sind darauf zu der Champenais gegangen. Sie sind ganz wüst und wild an einem gewissen Alexander vorbeigerannt, der Ihr Aeußeres wirr gefunden hat. Als sie zur Champenais kamen, haben Sie zu einem gewissen Bergeman geäußert: „Glaubst Du, daß ein zwischen beiden Schultern beigebrachter Messerstich lebensgefährlich werden kann.“

Erinnern Sie sich dessen? Albach. Nein. Präsident. Sie haben es dem Untersuchungsrichter bekannt. Sie haben zu ihm gesagt, daß, da Sie Amie in den Rücken gestochen, Sie wissen wollten, ob Sie ihr den Tod gegeben. „Ich habe diese Aeußerung gethan, haben Sie gesagt, um zu erfahren, ob unter meinen drei Stichen einer gut war.“

Bei dieser dem Angeklagten vorgeworfenen wilden Aeußerung machte sich einige Aufregung im Publikum bemerklich. Albach erwidert nichts. Präsident. Sie haben am nämlichen Tage an die Mitter geschrieben. Albach. Ja. Präsident. Sie glaubten also nicht, daß Sie gestorben war?

Albach. Nein. Präsident. Am folgenden Tag schrieben Sie einen Brief an den Sohn der Champenais?

Der Präsident verliest hierauf folgende Zeilen: „Mein Freund!

Das Unglück hat mich seit meiner Geburt keinen Augenblick lang verlassen. Ich bin immer die Ursache des Unglücks meiner Eltern gewesen. Es war meine Bestimmung, meinen Kopf auf das Blutgerüst zu tragen. Dieser verhängnisvolle Augenblick ist da; ich habe das schrecklichste Verbrechen begangen. Ich habe ein unschuldiges Mädchen getödtet. — Die wilde Eifersucht hat mich zu dieser That getrieben. Ich bin noch nicht verhaftet; ich büße mein Verbrechen durch meine Gewissensqualen; ich bin vernichtet. Ich kann mich selbst nicht mehr ertragen. Ich habe nicht den Muth, mir den Tod zu geben. Ich erwarte mein Urtheil mit Ungeduld. Haben Sie mit Ihrem unglücklichen Freunde Mitleid. Ach, ich bin mehr zu beklagen als zu tadeln. Aber ich verdiene diesen Titel nicht mehr. Ich umarme Sie zum letzten Mal.

Grüßen Sie Ihre Mutter von mir. Bedenken Sie meiner!

Albach. Nachschrift. Ach, wie ist der Schuldige zu beklagen. Ich kann mich selbst nicht mehr ertragen. Ich bin vor aller Welt vernichtet.

Der Präsident verliest darauf den Brief Albach's an die Detrouville.

Mittlerweile schien Albach nur mit einer Idee beschäftigt. Seine Blicke waren mit einer auffallenden Aufmerksamkeit auf das Publikum gerichtet. Sie schienen Jemand zu suchen. Wenn man seine gerunzelten Augenbraunen und seine verzerrten Züge sah, so glaubte man daraus schließen zu können, daß er die unter den Zuhörern suchte, welche er für die Ursache seines Verbrechens hielt oder daß er in dem entlegentesten Winkel des Saales seinen Nebenbuhler aufzufinden strebte. Bald blickte er vor sich nieder, bald schlug er die Augen auf und schien von dem, was um ihn vorgeht, keine Notiz zu nehmen.

Präsident. Sie haben sich dem Polizei-Commissär selbst gestellt.

Albach (mit lauter Stimme). Ich hatte erfahren, daß ein Mann an meiner Statt verhaftet war. Ich wollte nicht, daß ein Unschuldiger für mich leiden sollte.

Zwei Aerzte, die Herren Herbelm und Obvier, die den Leichnam untersucht, sagten aus, sie hätten fünf Wunden an demselben aufgefunden, die eine an der linken Augenbraune, zwei an der Brust und ebensoviele am Rücken.

Uebrigens konstairten diese Herren, daß das junge Mädchen weder mit Albach noch einem andern Mann je in intimen Verhältnissen gestanden.

Albach schien mit Interesse darauf zu hören, aber nicht davon gerührt zu werden.

Madame Detrouville, die Herrin Aimé Millots wurde dann vernommen.

Aimé, sagte sie, war eine vortreffliche, sehr sanfte und bescheidene Person.

Als ich erfuhr, daß Albach sie einige Male bei mir besuchte, verbot ich ihr, ihn ferner zu empfangen; ich forderte sie auf, ihm die Geschenke zurückzugeben, die sie von ihm empfangen, und sie versprach es, zu thun. Am 25. Mai war ich ausgegangen. Da ich später als gewöhnlich heimkehrte und früher krank gewesen, war mir Aimé entgegengegangen. Sobald sie mich bemerkte, lief sie auf mich zu und schien sehr fröhlich zu sein. Ich wollte nicht, daß sie auf's Feld ginge. Aimé bestand darauf. „Franzose erwartet mich,“ sagte sie zu mir und die Bezen sind heute noch nicht herausgekommen.“ Ich legte ihr ihr Mittagessen in den Korb, und fügte ein Buch hinzu, denn sie las gern. Sie ging hinaus und einige Augenblicke später benachrichtigte man mich, daß sie ermordet wäre.

Präsident. Ging Aimé nicht bisweilen und besonders an den Sonntagen mit einem großen jungen Manne aus?

Madame Detrouville. Ja mein Herr, es war ihr leiblicher Vetter.

Während dieser Aussage, schlenderte Albach auf Madame Detrouville düstere Blicke; seine Hände bebten, er konnte sich kaum vor Wuth halten und einen Augenblick ballte er die Fäuste und knirschte mit den Zähnen, hervorstoßend: O, wenn ich dich in meiner Gewalt hätte!

Der Zeuge Aury, Weinhändler, früherer Herr Albach's sagte aus, dieser hätte ihm ehrlich gedient.

Ein Kellner Aury's bezeugte, daß Albach ihm mehrmals gesagt: Man kann nicht wissen, was Gott über einen verhängt, ich glaube, ich werde noch auf dem Schaffot sterben. Albach sprach mit ihm über seine gegen Aimé gefasste Eifersucht, hinzuflügend, daß er fähig wäre, sie zu ermorden.

Die Aussage des kleinen Mädchens, welche alleinige Augenzeugin des Verbrechens gewesen war, der achtjährigen Julienne Caumon, erregte die Neugierde des Auditoriums im höchsten Grade.

Hier folgt sie:

Präsident. Was ist am 25. Mai vorgegangen, als Du mit Aimé Millot die Zinsen hütetest? Bei dieser Frage antwortete das Kind nur einige unzusammenhängende Worte; sie stammelte und drückte sich nur mühsam aus.

Präsident. Du hast Albach gesehen?

Julienne. Ja, Honoré ist gekommen und er hat lange mit Aimé geplaudert. Ich habe nicht verstanden, was sie einander sagten.

Präsident. Und dann?

Julienne. Man hat mich eine Tasse Wasser holen lassen, aber Honoré wollte sie nicht davon trinken lassen. Aimé sagte: „Es kömmt ein Gewitter herauf und wir müssen fort.“ Darauf sagte Honoré: „Du sollst nicht fort von hier.“ Darauf hat er ihr Faustschläge versetzt und sie zu Boden geworfen. Sie hat Hilfe gerufen!

Präsident. Was hat Honoré dann gethan?

Julienne. Er hat sein Messer gezogen und Aimé mehrmals gestochen.

Albach bestritt diese Aussage und behauptete, er hätte seinem Opfer keine Faustschläge versetzt.

Ein zweiter Zeuge, Herr Alexander, ein Wäscher, ließ sich so vernehmen:

Ich kam aus meinem Hause und sah den Herrn (er meiß auf den Angeklagten) ein Fräulein und ein kleines Mädchen, welche bei einander waren. Plötzlich vernahm ich einen Schrei: ich blicke hin und sehe das Fräulein kopfüber auf den Rasen fallen. Einige Augenblicke später lief der junge Mann an mir vorbei. Ich fragte ihn: Was haben Sie dieser Frau gethan? Aber er antwortete nicht und lief weiter; er sah blaß und aufgelöst aus, seine Knie schlotterten, sein Hut war tief in die Stirn gedrückt. Ich ging wieder in meine Wohnung und sagte zu meiner Frau: Da hat einer so eben einen bösen Streich verübt; wir müssen mal sehen was es giebt. Aber da brach das Gewitter aus, es schlug an jenem Tage sogar in unserm Viertel ein. Meine Frau fürchtete sich und ich auch; wir wagten uns nicht hinaus. Endlich kam ich zu der Unglücklichen. Ich fand sie am Wege liegend und noch athmend; sie öffnete das Auge halb, ein Thränenstrom kam daraus hervor. Sie konnte aber keinen Laut mehr hervorbringen.

Die Uebereinstimmung der Zeugenaussagen gestatteten keinen Zweifel über das Verbrechen, welches außerdem vom Angeklagten eingestanden wurde.

Als Staatsanwalt trat Herr de Bree, als Vertheidiger Herr Karl Duez auf. Der Präsident, Herr Sartre resumirte dann die Debatte. Die Geschworenen zogen sich zurück; während Albach sich hatte ein Mittagessen auftragen lassen und dasselbe mit einer Ruhe und einem Appetit verzehrte, die in seiner Lage unbegreiflich waren.

